

Wegleitung betreffend Ausstand in universitären Gremien, insbesondere in Berufungs- und Findungskommissionen [vom 26. April 2016]

Das Rektorat erlässt gestützt auf § 11 Abs. 1 des Universitätsstatuts vom 3. Mai 2012 sowie nach Anhörung der Regenz gemäss § 13 der Berufsordnung vom 25. April 2013 die nachfolgende Wegleitung:

§ 1 Geltungsbereich

¹ Die Vorschriften dieser Wegleitung gelten für alle Beratungen und Beschlussfassungen der von Rektorat und Verwaltung, der Regenz, den Fakultäten, den Instituten sowie den Departementen eingesetzten Kommissionen sowie für die erwähnten universitären Gremien selber.

² Die Wegleitung gilt insbesondere für Beratungen und Beschlussfassungen in Berufungs- und Findungskommissionen zur Besetzung von Professuren.

³ Im Übrigen gilt die Wegleitung sinngemäss auch für die Beratung und Beschlussfassung von sachbezogenen Angelegenheiten.

§ 2 Zweck

¹ Die Vorschriften dieser Wegleitung sollen Qualität, Chancengleichheit, Fairness und Transparenz fördern und sicherstellen.

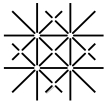
§ 3 Ausstandsgründe

¹ In den Ausstand zu treten hat, wer mit der Person, über die Beschluss zu fassen ist:

- a. verheiratet ist oder war, in einer eingetragenen Partnerschaft lebt oder lebte oder eine faktische Lebensgemeinschaft führt oder führte;
- b. in gerader Linie verwandt oder in der Seitenlinie bis zum dritten Grad verwandt oder verwägert ist;
- c. befreundet oder verfeindet ist; oder
- d. ein anderes sachfremdes persönliches Interesse am Verfahrensausgang hat.

² Zusätzlich ist in Berufungs- und Findungskommissionen über einen allfälligen Ausstandsgrund zu beraten und zu entscheiden, wenn ein Mitglied des Gremiums innert der letzten fünf Jahre seit dem Beginn des Verfahrens (Datum der Stellenausschreibung) eine Bewerberin bzw. einen Bewerber als Assistierende bzw. als Assistierenden, Habilitandin bzw. Habilitanden, Doktorandin bzw. Doktoranden betreut hat oder innert der letzten zwei Jahre mit einer Bewerberin bzw. einem Bewerber in anderer Weise zusammen gearbeitet hat.

³ In den Ausstand zu treten hat zudem, wer in einem Sachgeschäft, über welches Beschluss zu fassen ist, persönlich betroffen oder in einer anderen Funktion mit gegenläufigen Interessen daran beteiligt ist.



§4 Offenlegung von Ausstandsgründen, Entscheid

- ¹ Jedes Mitglied des Gremiums legt von sich aus einen allfälligen Ausstandsgrund möglichst frühzeitig offen und informiert die Person, die den Vorsitz des betreffenden Gremiums innehat.
- ² Über das Vorliegen eines Ausstandsgrunds berät und entscheidet das Gremium in Abwesenheit des von einem möglichen Ausstand betroffenen Mitglieds.
- ³ Kommt das Gremium zur Entscheidung, dass ein Ausstandsgrund vorliegt, tritt das Mitglied in Ausstand, wenn über die betreffende Person, hinsichtlich welcher ein Ausstandsgrund vorliegt, beraten und Beschluss gefasst wird.
- ⁴ Beim nachträglichen Entstehen von Ausstandsgründen ist entsprechend Absatz 1 bis 3 zu verfahren.
- ⁵ In Berufungs- und Findungskommissionen ist der Punkt "Ausstand" spätestens für die Sitzung, in welcher nach Vorliegen der Bewerbungslisten über das weitere Vorgehen entschieden wird, zu traktandieren.

§ 5 Dokumentation

- ¹ Der Entscheid über den Ausstand und seine Begründung ist im Protokoll zu dokumentieren.

§ 6 Verletzung der Ausstandspflicht

- ¹ Bei Verletzung oder Vermutung einer Verletzung der Ausstandspflicht ist die vorsitzende Person des Gremiums ohne Verzug zu informieren.
- ² Das Gremium entscheidet, ob Verfahrensabschnitte, in denen ausstandspflichtige Mitglieder mitgewirkt haben, zu wiederholen sind.
- ³ Das Rektorat ist von der vorsitzenden Person des Gremiums über die Verletzung der Ausstandsvorschriften sowie die vom Gremium getroffenen Massnahmen zu informieren.

§ 7 Schlussbestimmung

- ¹ Diese Wegleitung tritt sofort in Kraft. Sie ersetzt die Wegleitung betreffend Ausstand in Berufungs- und Findungsverfahren vom 1. Oktober 2013.



Erläuterungen:

Die Wegleitung will, wie dies in § 2 zum Ausdruck kommt, die Qualität von bestimmten universitären Prozessen fördern und sicherstellen. § 1 Abs. 3 stellt klar, dass die Wegleitung nicht nur für die personenbezogenen Beratungen und Beschlussfassungen, sondern auch für Sachgeschäfte gilt (z.B. beim Erteilen von externen Aufträgen oder beim Abschluss eines Kaufvertrages durch die Universität etc.).

Bei den Ausstandsgründen (vgl. § 3) handelt es sich einerseits um formale Kriterien (Verwandtschaft), die klar und einfach sind. Andererseits sind insbesondere die Ausstandsgründe der Freundschaft bzw. Feindschaft konkretisierungsbedürftig. Die beiden Begriffe, die sich an entsprechende Vorschriften im Verfahrensrecht anlehnen, sind restriktiv und mit Augenmass zu handhaben. So begründet nicht bereits ein Duz-Verhältnis oder Kollegialität im Fach den Ausstandsgrund der Freundschaft. Auch ist in diesem Zusammenhang festzuhalten, dass die Kommissionsleitung nicht aus eigenem Antrieb investigative Überprüfungen vornehmen muss. Vielmehr geht die Wegleitung von Selbstverantwortung und Ehrlichkeit der Kommissionsmitglieder aus, allfällige Ausstandsgründe von sich aus und möglichst frühzeitig offen zu legen (vgl. § 4 Abs. 1).

Schliesslich ist festzuhalten, dass das Vorliegen eines Ausstandsgrunds grundsätzlich nicht automatisch eine Mitwirkung am weiteren Verfahren ausschliesst. Sondern das Mitglied tritt in den Ausstand, wenn über die betreffende Person, hinsichtlich welcher ein Ausstandsgrund vorliegt, beraten und Beschluss gefasst wird (vgl. § 4 Abs. 3). Im Übrigen kann das betreffende Mitglied grundsätzlich in der Kommission weiter mitwirken. Die Wegleitung sieht keinen Automatismus vor, wonach der Ausstand für das gesamte Verfahren gilt, in das die Person, die den Ausstand verursacht, involviert ist. § 4 Abs. 3 sieht eine entsprechend flexible Lösung vor. Zu beachten ist jedoch, dass der allgemeine Ausstandsgrund nach § 3 Abs. 1 Bst. d der Wegleitung („ein anderes sachfremdes persönliches Interesse“) zu beachten sein wird. So ist es denkbar, dass aufgrund eines Ausstandsgrunds nach § 3 Abs. 1 Bst. a-c ein grundsätzlich personenbezogener Ausstand, d.h. ein Ausstand nur in Bezug auf Beratungen und Entscheidungen über *eine* Person, vorliegt. Ist die Verbindung zu dieser Person allerdings derart nahe, dass ein dadurch beeinflusstes Interesse am Ausgang des gesamten Verfahrens besteht, kann dies zu einer Ausstandspflicht nach § 3 Abs. 1 Bst. d der Wegleitung führen („*ein anderes sachfremdes persönliches Interesse am Verfahrensausgang*“). Dies hätte sodann eine Ausstandspflicht für das gesamte Verfahren zur Folge.

§ 3 Abs. 3 regelt die Ausstandspflicht in Sachgeschäften (vgl. auch § 1 Abs. 3).